

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2015/281
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	17.11.15
<b>Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Finanzen und Controlling</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Katja Weitkamp	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	02.12.2015	Hauptausschuss
	16.12.2015	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

**1. Vorbemerkungen:**

Die sonstigen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes, zu denen die Gewässer im Stadtgebiet der Stadt Borken gehören, werden von den Wasser- und Bodenverbänden und im Falle der Bocholter Aa vom Kreis Borken unterhalten. Der Kreis Borken ist auch Aufsichtsbehörde für die Verbände, die jährlich ausgeglichene Haushaltspläne vorweisen müssen. Der nach Abzug von Erschwererbeiträgen, Sachbeiträgen der Gewässeranlieger und sonstigen Einnahmen verbleibende Finanzierungsbedarf geht zulasten des Gebührenzahlers.

**2. Kalkulationsperiode 2015:**

Für das Jahr 2015 war bei angesetzten Aufwendungen in Höhe von 296.544,43 Euro in der Kalkulation zusätzlich eine Entnahme aus der Rücklage i. H. v. 12.795,85 Euro geplant, sodass der Bestand der Rücklage des Gebührenhaushaltes zum Jahresabschluss mit nahezu null Euro auszuweisen gewesen wäre.

Die Aufwendungen in 2015 waren mit 307.753,64 Euro um 11.209,21 Euro höher als kalkuliert, sodass der Gebührenhaushalt zum 31.12.2015 voraussichtlich ein Rücklagendefizit in Höhe von 10.947,10 Euro (nach Zinsen) ausweisen wird.

Die höheren Aufwendungen sind im Wesentlichen auf die höhere Umlage an den Kreis Borken zur Unterhaltung der Bocholter Aa zurückzuführen. Die tatsächliche Umlage lag mit 60.202,21 Euro um 11.202,21 Euro über dem kalkulierten Wert.

### **3. Kalkulationsperiode 2016:**

Der Gesamtaufwand für das Jahr 2016 liegt mit 310.551,43 Euro um 4,7 % über dem kalkulierten Bedarf 2015. Er setzt sich zusammen aus den Ansätzen für Verbandslasten in Höhe der im Jahre 2015 angeforderten Beträge (ca. 247.500 Euro) zuzüglich des prognostizierten Kostenanteils für die Bocholter Aa (ca. 63.000 Euro).

Für das Jahr 2016 ist mit der Aufholung der vollen Rücklage in Höhe von 10.947,10 Euro kalkuliert worden. Die Summe aus dem Aufwand für 2016 und der Rücklagenaufholung ergibt den Gebührenbedarf 2016 mit 321.498,53 Euro.

In der Stadt Borken gibt es elf verschiedene Einzugsbereiche bei der Gewässerunterhaltung. In allen Bereichen steigen die Gebühren im Vorjahresvergleich als Folge der vollständigen Rücklagendefizitaufholung sowie aufgrund der höheren Bocholter Aa-Umlage nicht unerheblich. Bei Betrachtung der Gebührenhistorie zeigt sich allerdings, dass es auch in den Vorjahren teilweise starke Schwankungen gab und mit den für 2016 ermittelten Gebührensätzen die Höchstwerte insgesamt nicht überschritten werden.

Die Gebührenberechnungen und die Vorjahresvergleiche sind den Anlagen zu entnehmen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Wassergesetz NRW

#### **Entscheidungsalternative/n:**

Keine Entscheidungsalternative/n.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des  
Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2014

wird wie folgt geändert:

### **1. § 5 Jahresgebühr:**

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

<b>im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes</b>	<b>für Waldflächen</b>	<b>für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile</b>	<b>für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile</b>
Borkener Aa	4,69	9,37	28,12
Döringbach	11,21	22,41	67,24
Els- und Knüstringbach	10,56	21,13	63,38
Mengering-Rümping- Honselbach	12,74	25,48	76,45
Meßling-Rindelfortsbach	12,79	25,58	76,75
Raesfelder Isselverband	12,23	24,47	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	6,62	13,24	nicht vorhanden
Rhaderbach (im Einzugs- gebiet der Bocholter Aa)	11,53	23,07	69,20
Rhaderbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	6,96	13,92	41,75
Untere Schlinge	6,05	12,09	36,28

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Venn- und Thesingbach	10,61	21,22	63,66

Euro je ha."

### **3. § 7 Inkrafttreten**

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.22 Die 20. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.“

### **Anlagen:**

Anlage 01 - Gebührenkalkulation 2016

Anlage 02 - Gebührenhistorie